

Niederschrift

über das Gelöbnis

Vor dem Unterzeichner hat heute
geboren am
wohnhaft
die/der im/in der
als

beschäftigt ist,

das nachstehende Gelöbnis abgelegt und durch Handschlag bekräftigt.

**" Ich gelobe, daß ich meine Dienstobliegenheiten treu und
gewissenhaft erfüllen und Verschwiegenheit wahren werde."**

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift der Vertreter des Anstellungsträgers)

.....
(Unterschrift des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin)

Verpflichtung

zur Wahrung des Datenschutzes

.....
geboren am
wohnhaft in
ist als
in der/im

beschäftigt.

Der Mitarbeiterin/Dem Mitarbeiter wurde das Merkblatt über den Datenschutz ausgehändigt. Sie/Er wurde so dann gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) auf die Wahrung des Datenschutzes nach den dazu erlassenen kirchlichen Vorschriften verpflichtet. Sie/Er wurde darauf hingewiesen, daß diese Verpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht und daß sie/er sich bei Verstößen gegen diese Verpflichtung des Datenschutzes unter Umständen strafbar macht.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift der Vertreter des Anstellungsträgers)

.....
(Unterschrift des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin)

Merkblatt über den Datenschutz

in der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 1984
- Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. März 1986
- Verordnung des Rates der Landeskirche vom 6. Januar 1978 in der Fassung der Bestätigung durch die Landessynode vom 26. April 1978 über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 10. November 1977
- Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) vom 28. Januar 1987.

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie kirchenge-meindlichen und pfarramtlichen Verwaltung.

1. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).
2. Daten und Datenträger (z.B. Belege, Karteikarten, Lochkarten, Magnetkarten, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
3. Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind.

4. Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) sowie Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen auf keinen Fall gegeben werden.

5. Alle Informationen, die ein Mitarbeiter auf Grund seiner Arbeit an und mit Dateien, Listen und Karteien, erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

6. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

7. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der arbeitsrechtlichen Vorschriften und können Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.

8. Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.

9. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter (§ 21 Pfarrerdienstgesetz, § 46 Kirchenbeamten-gesetz, § 9 BAT) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.

10. Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, werden durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Auf die Straftatbestände § 303 a ("Datenveränderung"), § 303 b ("Computersabotage"), § 202 a ("Ausspähen von Daten") und § 263 a ("Computerbetrug") wird besonders hingewiesen. Danach kann bestraft werden, wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört, wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft sowie wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt.